Verfasste Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität,
Campus Kaiserslautern

Wahlvorschlag

für die Wahl zum 57. Studierendenparlament

Bewerberinnen und Bewerber des Zusammenschlusses:

Gleichzeitig auch: Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind (gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Wahlordnung).

Bitte dieses Formular vollständig und gut lesbar ausfüllen. Bei E-Mail-Angaben bitte die RPTU-E-Mail-Adresse verwenden.

Allgemeine Informationen

Bitte beachtet die Wahlordnung und Wahlbekanntmachung. Sie enthalten alle Informationen zu den Wahlvorschlägen. Ungültige oder nicht vollständig ausgefüllte Wahlvorschläge im Sinne der Wahlordnung werden nicht zugelassen. Beachtet außerdem folgende Hinweise:

- Wahlvorschläge müssen bis **Mittwoch, 13. Januar 2027, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung oder vertretungsweise im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in **Gebäude 46, Raum 205** eingereicht werden.
- Die Wahlleitung ist am **Mittwoch, 13. Januar 2027**, von **10:00 Uhr bis 15:00 Uhr** in **Gebäude 46, Raum 205** anzutreffen sowie nach vorheriger Terminabsprache.
- Der Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung des Zusammenschlusses, also eine Listenbezeichnung, enthalten.
- Der Wahlvorschlag soll von einer Vertrauensperson und einer entsprechenden Stellvertretung unterschrieben werden. Im Zweifelsfall wird den ersten beiden Listenplatzinhabenden diese Rolle zuteil.
- Der Wahlvorschlag darf nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind und in keinem anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- Der Wahlvorschlag darf höchstens **26** Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dabei kann jede Person bis zu 3mal aufgeführt werden. Werden Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden Personen entsprechend. Im Wahlvorschlag müssen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten vor den übrigen erscheinen. Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.
- Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertrauenspersonen müssen wählbar sein.
- Die Reihenfolge der Listenplätze muss klar erkennbar sein.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens **20** wahlberechtigten Studierenden **schriftlich** unterzeichnet werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person höchstens einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- Vertrauenspersonen, Bewerberinnen und Bewerber sowie Unterstützerinnen und Unterstützer sollen neben dem Namen auch Fachbereich und Anschrift angeben. Dabei sollte es sich um die Semesteranschrift handeln. Nur diese wird im Wählerverzeichnis geführt und kann entsprechend durch den Wahlausschuss überprüft werden. Sollte Unklarheit darüber bestehen, welche Anschrift Heimat- und welche Semesteranschrift ist, sollte dies vermerkt werden. Auf der Rückseite der entsprechenden Seiten sollte dann die alternative Adresse zusätzlich angegeben werden. Nur wenn diese Angaben vollständig vorliegen, ist sichergestellt, dass Personen eindeutig als Wahlberechtigte identifiziert werden können und Wahlvorschläge nicht abgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß der Wahlordnung zudem eine E-Mail-Adresse angeben.

Die Wahlordnung ist online einsehbar unter:
https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/rechtliches/Wahlordnung.pdf

Hinweis: Maßgeblich sind Wahlordnung und Wahlbekanntmachung. Dieses Formular dient der strukturierten Einreichung. Zusätzliche Seiten, z. B. für weitere Unterstützerinnen und Unterstützer, können in gleicher Struktur angefügt werden.

Wahlleitung

Sebastian Stefan Biniak
c/o AStA TU Kaiserslautern
Erwin-Schrödinger-Straße, Gebäude 46, Raum 205
67663 Kaiserslautern
E-Mail: `wahl@stupa.uni-kl.de`

Angaben zum Wahlvorschlag

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

Bezeichnung des Zusammenschlusses (Listenbezeichnung):

Anzahl der sich bewerbenden Personen (max. 26):

Vertrauenspersonen

Vertrauensperson

Nachname, Vorname

Fachbereich

Semesteranschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

RPTU-E-Mail-Adresse

Unterschrift

Stellvertretende Vertrauensperson

Nachname, Vorname

Fachbereich

Semesteranschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

RPTU-E-Mail-Adresse

Unterschrift

Nur für die Wahlleitung

Eingegangen am:

Wahlvorschlag Nr.:

Zugelassen am:

Bewerberinnen und Bewerber (LNr. 1–6)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

LNr. in klarer Reihenfolge; Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.

Nr.[1]	Name, Vorname[2]	Fachbereich	Semesteranschrift[3]	RPTU-E-Mail-Adresse[4]	Unterschrift[5]
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Erläuterungen: Listenplatz[1] gibt die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wieder; Name, Vorname[2] in leserlich; Semesteranschrift[3] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort; RPTU-E-Mail-Adresse[4] für Benachrichtigungen; Unterschrift[5]: Mit meiner Unterschrift stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und erkläre, dass ich in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.

Bewerberinnen und Bewerber (LNr. 7–12)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

LNr. in klarer Reihenfolge; Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.

Nr.[1]	Name, Vorname[2]	Fachbereich	Semesteranschrift[3]	RPTU-E-Mail-Adresse[4]	Unterschrift[5]
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Erläuterungen: Listenplatz[1] gibt die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wieder; Name, Vorname[2] in leserlich; Semesteranschrift[3] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort; RPTU-E-Mail-Adresse[4] für Benachrichtigungen; Unterschrift[5]: Mit meiner Unterschrift stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und erkläre, dass ich in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.

Bewerberinnen und Bewerber (LNr. 13–18)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

LNr. in klarer Reihenfolge; Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.

Nr.[1]	Name, Vorname[2]	Fachbereich	Semesteranschrift[3]	RPTU-E-Mail-Adresse[4]	Unterschrift[5]
13					
14					
15					
16					
17					
18					

Erläuterungen: Listenplatz[1] gibt die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wieder; Name, Vorname[2] in leserlich; Semesteranschrift[3] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort; RPTU-E-Mail-Adresse[4] für Benachrichtigungen; Unterschrift[5]: Mit meiner Unterschrift stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und erkläre, dass ich in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.

Bewerberinnen und Bewerber (LNr. 19–24)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

LNr. in klarer Reihenfolge; Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.

Nr.[1]	Name, Vorname[2]	Fachbereich	Semesteranschrift[3]	RPTU-E-Mail-Adresse[4]	Unterschrift[5]
19					
20					
21					
22					
23					
24					

Erläuterungen: Listenplatz[1] gibt die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wieder; Name, Vorname[2] in leserlich; Semesteranschrift[3] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort; RPTU-E-Mail-Adresse[4] für Benachrichtigungen; Unterschrift[5]: Mit meiner Unterschrift stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und erkläre, dass ich in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.

Bewerberinnen und Bewerber (LNr. 25–26)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen. *Als E-Mail-Adresse bitte die RPTU-E-Mail-Adresse angeben.*

LNr. in klarer Reihenfolge; Mehrfachnennungen müssen auf benachbarten Listenplätzen erfolgen.

Nr.[1]	Name, Vorname[2]	Fachbereich	Semesteranschrift[3]	RPTU-E-Mail-Adresse[4]	Unterschrift[5]
25					
26					

Erläuterungen: Listenplatz[1] gibt die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen wieder; Name, Vorname[2] in leserlich; Semesteranschrift[3] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort; RPTU-E-Mail-Adresse[4] für Benachrichtigungen; Unterschrift[5]: Mit meiner Unterschrift stimme ich der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und erkläre, dass ich in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin.

Unterstützerinnen und Unterstützer (1–10)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen.

Jede unterstützende Person muss wahlberechtigt sein und eigenhändig unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Nr.	Name, Vorname[1]	Fachbereich	Semesteranschrift[2]	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Erläuterungen: Name, Vorname[1] leserlich; Semesteranschrift[2] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.

Unterstützerinnen und Unterstützer (11–20)

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen.

Jede unterstützende Person muss wahlberechtigt sein und eigenhändig unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Nr.	Name, Vorname[1]	Fachbereich	Semesteranschrift[2]	Unterschrift
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Erläuterungen: Name, Vorname[1] leserlich; Semesteranschrift[2] mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.

Hinweis: Maßgeblich sind Wahlordnung und Wahlbekanntmachung. Dieses Formular dient der strukturierten Einreichung. Zusätzliche Seiten, z. B. für weitere Unterstützerinnen und Unterstützer, können in gleicher Struktur angefügt werden.

Verfasste Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern

Sammlung häufiger Fragen

Kandidatur für das Studierendenparlament

Hier findest du Antworten zu Kandidatur, Wahlvorschlägen, Unterstützungsunterschriften, Wahlverfahren und Wahlwerbung am Campus Kaiserslautern.

Verbindliche Angaben: Maßgeblich sind die Wahlordnung sowie die amtliche Wahlbekanntmachung und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Den Aushang findest du in Gebäude 46, am amtlichen Aushang des AStA oder im Internet unter https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/wahlen/57/Wahldokumente/01_Wahlbekanntmachung.pdf.

Orientierung: Die Fragen sind in acht Themenbereiche gegliedert. Die Verweise in den Antworten führen zu den ergänzenden Informationen auf der Internetseite zur regulären Wahl.

Kandidatur und Wählbarkeit

1. Wer darf für das Studierendenparlament kandidieren?

Grundsätzlich können alle Studierenden kandidieren, die bei der Wahl zum Studierendenparlament wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

Mitglieder und Ersatzmitglieder sowohl des Wahlausschusses als auch des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht kandidieren.

2. Muss ich bereits Erfahrung in der Hochschulpolitik haben?

Nein. Für eine Kandidatur ist keine vorherige Tätigkeit in einer Hochschulgruppe, einer Fachschaft oder einem anderen Gremium erforderlich.

Entscheidend ist, dass du dich für die Interessen der Studierenden einsetzen und an der Arbeit des Studierendenparlaments mitwirken möchtest.

3. Muss ich Mitglied einer bestehenden Hochschulgruppe sein?

Nein. Du kannst dich einer bestehenden Liste anschließen, gemeinsam mit anderen Studierenden einen neuen Zusammenschluss bilden und einen eigenen Wahlvorschlag einreichen.

Du kannst auch allein kandidieren. Jeder Zusammenschluss von Studierenden darf bei derselben Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Kann ich auch allein kandidieren?

Ja. Auch eine Einzelkandidatur ist möglich, sofern dein Wahlvorschlag von mindestens **20 wahlberechtigten Studierenden eigenhändig unterstützt** wird.

Auch bei einer Einzelkandidatur müssen die formalen Anforderungen an einen Wahlvorschlag vollständig erfüllt werden. Ausführliche Informationen findest du unter Wahlvorschlag einreichen.

5. Kann ich auf mehreren Listen gleichzeitig kandidieren?

Nein. Jede kandidierende Person darf bei derselben Wahl nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

Mit der Kandidatur muss bestätigt werden, dass keine weitere Kandidatur auf einem anderen Wahlvorschlag besteht.

6. Kann ich trotz meiner Kandidatur selbst wählen?

Ja. Kandidierende bleiben wahlberechtigt und können ihre Stimme im Wahllokal oder per Briefwahl abgeben.

Informationen zur Briefwahl findest du unter Briefwahl. Die dazugehörigen Termine findest du auf der Wahlseite unter Termine und Fristen.

Liste und Wahlvorschlag

7. Was ist ein Wahlvorschlag?

Ein Wahlvorschlag enthält die Personen, die gemeinsam zur Wahl antreten. Er kann auch nur eine kandidierende Person enthalten.

Er enthält unter anderem:

- die Bezeichnung des einreichenden Zusammenschlusses
- die Namen der kandidierenden Personen
- deren Fachbereiche
- deren Anschriften und RPTU-E-Mail-Adresse
- die Reihenfolge der Kandidierenden
- möglichst eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson

Für die Einreichung steht das vom Wahlausschuss bereitgestellte Formular zur Verfügung. Bitte füllt es gut leserlich aus und verwendet eure RPTU-E-Mail-Adresse.

8. Wie gründe ich eine eigene Liste?

1. Legt eine Bezeichnung für euren Wahlvorschlag fest.
2. Bestimmt, wer kandidieren möchte.
3. Legt die Reihenfolge der Kandidierenden fest.
4. Benennt möglichst eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung.
5. Tragt die erforderlichen Angaben vollständig und gut leserlich ein.
6. Sammelt die notwendigen Unterstützungsunterschriften.
7. Reicht den vollständigen Wahlvorschlag schriftlich und fristgerecht ein.

Das Formular und ausführliche Informationen findest du unter Wahlvorschlag einreichen. Alle maßgeblichen Termine stehen auf der Wahlseite unter Termine und Fristen.

9. Wie viele Personen dürfen auf einer Liste kandidieren?

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Listenpositionen enthalten, wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählen sind.

Da das Studierendenparlament **13 direkt gewählte stimmberechtigte Mitglieder** hat, darf ein Wahlvorschlag höchstens **26 Listenpositionen** enthalten. Wird eine Person mehrfach aufgeführt, belegt jede Nennung eine Listenposition; entsprechend verringert sich die mögliche Zahl verschiedener kandidierender Personen.

Ein Wahlvorschlag kann auch nur eine kandidierende Person enthalten.

10. Kann eine Person mehrfach auf einer Liste aufgeführt werden?

Ja. Eine kandidierende Person darf innerhalb desselben Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden.

Dreifach aufgeführte Personen stehen vor doppelt aufgeführten Personen. Doppelt aufgeführte Personen stehen vor den nur einmal aufgeführten Personen.

Bei der angestrebten Geschlechterparität zählen Mehrfachbenennungen nur einmal.

11. Welche Angaben werden von den Kandidierenden benötigt?

- Nachname und Vorname beziehungsweise Vornamen
- Fachbereich
- Anschrift
- Uni-E-Mail-Adresse
- Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag
- Erklärung, dass keine Kandidatur auf einem anderen Wahlvorschlag derselben Wahl besteht

Alle Angaben müssen vollständig und eindeutig sein. Bitte füllt die Unterlagen gut leserlich aus und gebt eure RPTU-E-Mail-Adresse an.

12. Was ist eine Zustimmungserklärung?

Mit der Zustimmungserklärung bestätigst du schriftlich, dass du mit deiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden bist.

Ohne die erforderliche Zustimmungserklärung kann deine Kandidatur nicht zugelassen werden.

13. Kann die Reihenfolge der Kandidierenden später geändert werden?

Die Reihenfolge sollte vor der Einreichung abschließend abgestimmt werden.

Nach dem Ende der Einreichungsfrist sind Änderungen nur noch in eng begrenzten, von der Wahlordnung vorgesehenen Ausnahmefällen möglich. Nach der Entscheidung über die Zulassung sind keine Änderungen mehr zulässig.

Unterstützungsunterschriften

14. Wie viele Unterstützungsunterschriften werden benötigt?

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **20 wahlberechtigten Studierenden eigenhändig unterschrieben** werden.

Dies gilt auch, wenn auf dem Wahlvorschlag nur eine Person kandidiert.

Es empfiehlt sich, zusätzliche Unterschriften zu sammeln. Damit lässt sich vermeiden, dass die erforderliche Mindestzahl wegen einzelner ungültiger Unterschriften unterschritten wird.

15. Wer darf einen Wahlvorschlag unterstützen?

Alle bei der Wahl wahlberechtigten Studierenden dürfen einen Wahlvorschlag unterstützen.

Auch kandidierende Personen können den eigenen Wahlvorschlag unterschreiben, sofern sie selbst wahlberechtigt sind.

16. Darf ich mehrere Wahlvorschläge unterschreiben?

Nein. Jede wahlberechtigte Person darf nur **einen Wahlvorschlag** unterstützen.

Werden mehrere Wahlvorschläge von derselben Person unterschrieben, sind die betreffenden Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

17. Können Unterstützungsunterschriften digital gesammelt werden?

Nein. Die Wahlordnung verlangt **eigenhändige Unterschriften**.

Eine digitale Namensliste, eine eingescannte Unterschrift oder eine Zustimmung per E-Mail ersetzt die erforderliche eigenhändige Unterstützungsunterschrift nicht.

Bitte füllt das bereitgestellte Formular gut leserlich aus und reicht die vollständigen Unterlagen schriftlich ein.

Vertrauensperson und Einreichung

18. Was macht die Vertrauensperson?

Die Vertrauensperson ist die zentrale Ansprechperson des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung.

Sie kann Erklärungen für den Wahlvorschlag abgeben und wird informiert, wenn behebbare Mängel festgestellt werden. Zusätzlich soll eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

19. Müssen die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung selbst kandidieren?

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung sollen selbst kandidieren oder den Wahlvorschlag durch ihre Unterstützungsunterschrift mittragen.

Eine ausdrückliche Benennung wird empfohlen, damit die Zuständigkeiten eindeutig sind.

20. Was gilt, wenn keine Vertrauenspersonen benannt sind?

Sind keine Vertrauenspersonen ausdrücklich benannt, gelten die ersten beiden vorgeschlagenen Personen als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson. Ist nur eine Person vorgeschlagen, ist die erste unterstützende Person stellvertretende Vertrauensperson.

21. Was gilt bei einer Einzelkandidatur?

Auch ein Wahlvorschlag mit nur einer kandidierenden Person kann eingereicht werden. Die formalen Anforderungen, insbesondere Unterstützungsunterschriften und Zustimmungserklärung, müssen vollständig erfüllt werden.

22. Wo finde ich das Formular für einen Wahlvorschlag?

Das Formular für die Einreichung eines Wahlvorschlags zum Studierendenparlament findest du auf der Seite Wahlvorschlag einreichen.

Dort findest du außerdem ausführliche Hinweise zu den erforderlichen Angaben, Erklärungen, Unterstützungsunterschriften und zur Einreichung.

23. Wo und wie muss der Wahlvorschlag eingereicht werden?

Der Wahlvorschlag muss **schriftlich bei der Wahlleitung** eingereicht werden.

Abgabestelle:
Allgemeiner Studierendenausschuss, Campus Kaiserslautern
Erwin-Schrödinger-Straße, Gebäude 46, Raum 205
67663 Kaiserslautern

Die geltenden Termine findest du auf der Wahlseite unter Termine und Fristen.

24. Kann der Wahlvorschlag per E-Mail eingereicht werden?

Nein. Eine einfache Übersendung per E-Mail ersetzt die erforderliche schriftliche Einreichung des Wahlvorschlags nicht.

Insbesondere die vorgeschriebenen eigenhändigen Unterstützungsunterschriften müssen in der erforderlichen Form vorliegen.

25. Sollten wir mit der Einreichung bis zum letzten Tag warten?

Nein. Reicht euren Wahlvorschlag möglichst frühzeitig ein.

Die Wahlleitung prüft eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich. Eine frühzeitige Einreichung schafft daher gegebenenfalls mehr Zeit, um behebbare Fehler noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu korrigieren.

Prüfung, Zulassung und Rücknahme

26. Was passiert, wenn Unterlagen fehlen oder Fehler enthalten?

Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wahlordnung. Bei behebbaren Mängeln wird die Vertrauensperson informiert.

Problematisch sind insbesondere:

- eine verspätete oder nicht formgerechte Einreichung
- zu wenige gültige Unterstützungsunterschriften
- eine fehlende Bezeichnung des Wahlvorschlags
- fehlende Zustimmungserklärungen
- nicht eindeutig bestimmbare kandidierende Personen
- Kandidaturen auf mehreren Wahlvorschlägen
- Kandidaturen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Wahl- oder des Wahlprüfungsausschusses

27. Wann erfahre ich, ob mein Wahlvorschlag zugelassen wurde?

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt gegeben. Die betroffenen Personen beziehungsweise Vertrauenspersonen werden über die Entscheidung informiert.

Den derzeit vorgesehenen Termin findest du auf der Wahlseite unter Termine und Fristen.

28. Was wird nach der Zulassung veröffentlicht?

Bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge werden insbesondere veröffentlicht:

- die Listennummer beziehungsweise Reihenfolge
- die Bezeichnung oder das Kennwort des Wahlvorschlags
- die Nachnamen und Vornamen der Kandidierenden
- die Fachbereiche der Kandidierenden

Anschriften und RPTU-E-Mail-Adresse werden nicht in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen.

29. Kann ich meine Kandidatur zurückziehen?

Ja. Die schriftlich erteilte Zustimmung zur Kandidatur kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden.

Die Rücknahme kann anschließend **nicht widerrufen** werden.

30. Kann ein vollständiger Wahlvorschlag zurückgenommen werden?

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur **vor seiner Zulassung** zurückgenommen werden.

Dafür ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung erforderlich.

31. Kann ein Wahlvorschlag nach Ablauf der Frist noch geändert werden?

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen nur noch in den ausdrücklich von der Wahlordnung vorgesehenen Ausnahmefällen möglich.

Nach der Entscheidung über die Zulassung sind **keine Änderungen mehr möglich**.

Wahlverfahren

32. Was bedeutet Verhältniswahl?

Bei einer Verhältniswahl treten mehrere Wahlvorschläge gegeneinander an.

Die Wählenden können:

- einen Wahlvorschlag als Ganzes wählen
- einzelnen Kandidierenden Stimmen geben
- einer Person bis zu drei Stimmen geben
- Stimmen auf Kandidierende verschiedener Wahlvorschläge verteilen

33. Was bedeutet Mehrheitswahl?

Eine Mehrheitswahl findet statt, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde oder wenn insgesamt höchstens so viele Kandidierende zugelassen wurden, wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählen sind.

Dabei besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden. Andere wählbare Studierende können auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

Das Kumulieren, also die Vergabe mehrerer Stimmen an dieselbe Person, ist bei der Mehrheitswahl nicht vorgesehen.

34. Wann findet eine Verhältniswahl statt?

Bei der Wahl zum Studierendenparlament findet eine Verhältniswahl statt, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen sind und insgesamt mehr Personen kandidieren, als Sitze zu vergeben sind.

Bei 13 zu wählenden Mitgliedern bedeutet dies grundsätzlich: mindestens zwei zugelassene Wahlvorschläge mit zusammen mindestens **14 Kandidierenden**.

35. Wie wird die Reihenfolge der Listen festgelegt?

Bereits im Studierendenparlament vertretene Wahlvorschläge werden zunächst nach der Zahl der bei der vorherigen Wahl insgesamt erhaltenen Stimmen, danach alphabetisch nach ihrem Kennwort eingeordnet.

Die übrigen Wahlvorschläge werden alphabetisch nach ihrem Kennwort eingeordnet. Die endgültige Reihenfolge wird nach der Zulassung öffentlich bekannt gemacht.

36. Was passiert, wenn ich zu viele Stimmen vergebe?

Bei beiden Wahlverfahren gilt: Vergibst du insgesamt mehr als **13 Stimmen**, ist die **gesamte Stimmabgabe ungültig**. Bei Verhältniswahl gilt das auch dann, wenn alle Stimmen nur innerhalb einer Liste vergeben wurden. Eine Kürzung überschüssiger Stimmen nach der bisherigen Reihenfolge erfolgt nicht mehr.

37. Wie viele Stimmen sind bei Mehrheitswahl für einen Sitz erforderlich?

Eine wählbare Person muss insgesamt mindestens **10 Stimmen** erhalten. Unter diesen Personen werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahlen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Wahlleitung. Die Mindestzahl bezieht sich auf das Ergebnis je Person, nicht auf eine Mindestzahl von Stimmen, die du als wählende Person abgeben müsstest.

Wahlergebnis, Annahme und Nachrücken

38. Wie erfahre ich, ob ich gewählt bin oder nachrücken kann?

Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten unverzüglich. Zugleich benachrichtigt sie bei Verhältniswahl alle weiteren Personen auf den zugelassenen Wahlvorschlägen über ihren Nachrückplatz. Bei Mehrheitswahl erhalten alle weiteren wählbaren Personen mit mindestens 10 Stimmen eine Mitteilung über ihren Nachrückplatz.

Die Benachrichtigung muss **postalisch oder durch persönliche Übergabe und zusätzlich per E-Mail** erfolgen. Eine E-Mail allein genügt nicht.

39. Wie lange kann ich mich erklären und was bedeutet Schweigen?

Die Frist beträgt **2 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung**. Du kannst die Wahl bzw. den Nachrückplatz direkt ablehnen. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl bei **Verhältniswahl als angenommen**, bei **Mehrheitswahl als abgelehnt**. Auf diese Rechtsfolge muss die Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen.

40. Wer ist für spätere Nachrückbenachrichtigungen zuständig?

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest und übernimmt die erste Benachrichtigung unmittelbar nach der Wahl. Spätere Benachrichtigungen im Laufe der Legislaturperiode übernimmt das **Präsidium des StuPas**. Ist es verhindert, folgt der AStA-Vorsitz, bei dessen Verhinderung eine Wahlleitung und zuletzt die Rechtsaufsicht. Form und Fristen richten sich auch dann sinngemäß nach den Regeln für die Benachrichtigung der Gewählten und Ersatzpersonen.

41. Wann darf zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden?

Erst nach Ablauf der Annahmefrist der zunächst Gewählten. Die Zusammensetzung steht erst nach diesem Fristablauf endgültig fest. Sind im regulären Nachrückverfahren noch Sitze vakant, ist eine Einladung dennoch zulässig, sobald genügend Personen die Wahl **aktiv angenommen** haben, um die erforderliche Beschlussfähigkeit zu erreichen. Eine nur durch Schweigen eingetretene Annahme ist keine aktive Annahme. Das Verfahren für die noch vakanten Sitze läuft parallel weiter. Das amtierende Präsidium lädt nach der endgültigen Feststellung unverzüglich unter Wahrung der regulären Ladungsfristen ein.

42. Kann ein Wahltermin wegen der vorlesungsfreien Zeit verschoben werden?

Wenn ein Wahltermin oder das Ende einer bindenden Durchführungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit fällt, kann das zur Terminbestimmung befugte Gremium die Wahl in die ersten zwei Wochen der folgenden Vorlesungszeit verlegen. Die Durchführungsfristen verlängern sich dann entsprechend. Das geschieht **nicht automatisch**, sondern setzt einen Beschluss voraus.

43. Was gilt bei einer dauerhaften Umstellung der Universitätswahlen?

Nur wenn die Universität ihren regulären Wahlzyklus rechtswirksam und dauerhaft ins Sommersemester verlegt, nimmt die Studierendenschaft nicht an denkbaren außerordentlichen Universitätsgremienwahlen im Sommersemester 2027 teil. In diesem Fall laufen die Amtszeiten der regulär im Wintersemester 2026/2027 gewählten Gremien weiter; die nächsten ordentlichen Wahlen finden dann zeitgleich mit den

Universitätswahlen im Sommersemester 2028 statt. Ohne einen solchen Universitätsbeschluss gilt diese Übergangsregel nicht.

Eine durch die Verschiebung verlängerte Legislaturperiode darf **18 Monate nicht überschreiten**. Andernfalls ist eine Zwischenwahl durchzuführen, deren Termin die Präsidentin oder der Präsident des StuPas festlegt.

44. Erlaubt die Änderungsordnung sofort eine digitale Wahl?

Nein. Die Experimentierklausel setzt einen Beschluss des StuPas mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder voraus. Der Beschluss darf höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester gelten. Außerdem muss vorher eine eigene Digitalwahlordnung mit den technischen und organisatorischen Regeln erlassen werden; die Wahlgrundsätze müssen verlässlich gewährleistet sein. Danach ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Die eingetragenen Urnen- und Briefwahlverfahren werden durch die Experimentierklausel nicht von selbst ersetzt.

45. Wie wird eine Aufwandsentschädigung beantragt?

Das StuPa kann den Mitgliedern des Wahlausschusses und der Protokollführung eine Aufwandsentschädigung gewähren. Die Auszahlung setzt einen **persönlichen Antrag der jeweils anspruchsberechtigten Person** voraus. Höhe und weitere Voraussetzungen richten sich nach der Finanzordnung und dem maßgeblichen Gewährungsbeschluss.

Wahlwerbung und Plakate

Hinweis: Für Plakatgenehmigungen und Nutzungsflächen gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Universität. Die Wahlordnung verbietet während der Wahlhandlung Wahlwerbung und das Sammeln von Unterschriften im Gebäude des Wahllokals, am Gebäude und unmittelbar vor dessen Zugang.

46. Dürfen wir für unsere Liste Wahlwerbung machen?

Ja. Ihr könnt für euren Wahlvorschlag und eure Kandidierenden werben.

Möglich sind beispielsweise:

- Plakate und Flyer
- soziale Medien
- Informationsstände
- Veranstaltungen
- persönliche Gespräche

Dabei sind die Vorgaben der Universität sowie die Regeln zur Nutzung von Räumen, Flächen und Werbemöglichkeiten zu beachten.

47. Müssen Wahlplakate auf dem Campus der Universität genehmigt werden?

Ja. Wenn ihr Plakate auf dem Campus der Universität in Kaiserslautern aufhängen möchtet, müsst ihr dafür vorher eine Plakatgenehmigung beantragen.

Genehmigte Plakate erhalten eine entsprechende Kennzeichnung. Kümmert euch deshalb möglichst frühzeitig um die Genehmigung, bevor ihr eure Plakate aufhängt.

48. Wo muss ich meine Wahlplakate genehmigen lassen?

Für die Plakatgenehmigung am Standort Kaiserslautern ist die **Veranstaltungsadministration und das Raummanagement der Universität** zuständig.

Plakatgenehmigung bei der Universität beantragen

49. Wie funktioniert die Genehmigung von Wahlplakaten?

Zunächst muss der Antrag auf Plakatgenehmigung bei der zuständigen Stelle der Universität gestellt werden.

Nach der Genehmigung erhalten die Plakate eine entsprechende Kennzeichnung. Erst danach sollten die Plakate auf den dafür vorgesehenen beziehungsweise freigegebenen Flächen angebracht werden.

50. Muss jedes Plakat genehmigt und gekennzeichnet sein?

Die Universität sieht vor, dass genehmigte Plakate entsprechend gekennzeichnet werden.

Achtet deshalb darauf, dass eure Plakate vor dem Aushängen ordnungsgemäß genehmigt und gekennzeichnet sind.

51. Wo dürfen Wahlplakate auf dem Campus aufgehängt werden?

Nutzt nur Flächen, die für Plakate beziehungsweise Aushänge vorgesehen oder von der Universität freigegeben sind.

Wenn ihr bei einem konkreten Standort unsicher seid, fragt bitte vor dem Aufhängen bei der Veranstaltungsadministration und dem Raummanagement der Universität nach.

Eine erteilte Plakatgenehmigung bedeutet nicht automatisch, dass jedes Gebäude, jede Wand oder jede Fläche für Plakate genutzt werden darf.

52. Wie lange dürfen die Plakate hängen bleiben?

Die antragstellende Person verpflichtet sich gegenüber der Universität, die Plakate spätestens nach vier Wochen wieder zu entfernen.

Plant deshalb bereits beim Aufhängen ein, wer nach der Wahl für das Entfernen der Plakate verantwortlich ist.

53. Wer ist für das Entfernen der Plakate verantwortlich?

Verantwortlich ist die Person beziehungsweise Gruppe, die die Plakatgenehmigung beantragt hat.

Werden Plakate nicht rechtzeitig entfernt, kann die Entfernung durch die Universität kostenpflichtig erfolgen.

54. Wie früh sollten wir die Plakatgenehmigung beantragen?

Beantragt die Genehmigung möglichst frühzeitig vor dem geplanten Beginn eurer Wahlwerbung.

Wartet möglichst nicht bis zu dem Tag, an dem ihr die Plakate aufhängen möchtet. So bleibt ausreichend Zeit für die Bearbeitung des Antrags und mögliche Rückfragen.

55. Dürfen wir während der Wahl direkt am Wahllokal mit Plakaten werben?

Nein. Während der Wahlhandlung ist Wahlwerbung im Gebäude des Wahllokals, am Gebäude sowie unmittelbar vor dessen Zugang verboten.

Das gilt auch für Plakate, Flyer und andere Formen sichtbarer Wahlwerbung.

56. Dürfen während der Wahl am Wahllokal Unterstützungsunterschriften gesammelt werden?

Nein. Während der Wahlhandlung ist unmittelbar im Bereich des Wahllokals auch das Sammeln von Unterschriften nicht zulässig.

Termine, Fristen und Kontakt

57. Wo finde ich alle wichtigen Termine und Fristen?

Alle vorgesehenen Termine zur Kandidatur, Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie zur Briefwahl und zu den Wahltagen findest du auf der Wahlseite unter Termine und Fristen.

Maßgeblich sind der ortsübliche Aushang der Wahlbekanntmachung und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

58. Wo finde ich das Formular zur Einreichung eines Wahlvorschlags?

Das Formular für einen Wahlvorschlag zum Studierendenparlament sowie ausführliche Hinweise zur Einreichung findest du unter Wahlvorschlag einreichen.

59. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen zur Kandidatur, zu einem Wahlvorschlag oder zu den erforderlichen Unterlagen kannst du dich an den Wahlausschuss beziehungsweise die Wahlleitung wenden.

Kontakt zur Wahlleitung

Wahlausschuss des Studierendenparlaments
E-Mail: wahl@stupa.uni-kl.de
Adresse:
Allgemeiner Studierendenausschuss, Campus Kaiserslautern
Erwin-Schrödinger-Straße, Gebäude 46, Raum 205
67663 Kaiserslautern

Bei Fragen zu einem bereits vorbereiteten oder eingereichten Wahlvorschlag sollte sich möglichst die Vertrauensperson an die Wahlleitung wenden.